

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

**Beförderung einer Gesamtausgabe
der Quellenschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.**

Sechszwanzigster Band.



**Hannover und Leipzig.
Hahn'sche Buchhandlung.
1901.**

Zu Sugers Vita Ludowici VI. regis.

Von Oswald Holder-Egger.

Für seine Ausgabe der Vita Ludowici VI.¹ hat August Molinier eine Hs. des XVI. Jh. herangezogen, die er mit der Sigle F bezeichnet. Sie enthält eine gegen die Mitte des XIV. Jh. zu St.-Denis gemachte Compilation, deren Grundstock die Chronik Wilhelms von Nangis ist, in der auch viel aus der Historia Anglorum Heinrichs von Huntingdon und den Secreta fidelium des Marinus Sanutus ausgeschrieben ist. Sugers Vita Ludowici VI. ist darin zum grössten Theile aufgenommen. Gewisse Zusätze und abweichende Lesarten, welche sich in den dieser Vita entnommenen Partieen finden, veranlassten ihn, zum Theil in Uebereinstimmung mit anderen Forschern, welche sich früher mit der Hs. oder vielmehr deren moderner Abschrift beschäftigten², die Meinung auszusprechen³, dass hier nicht der uns erhaltene Text der Vita ausgeschrieben sei, sondern ein anderer, der von Suger selbst herrühre. Dieser habe gegen Ende seines Lebens die Vita überarbeitet, die Arbeit aber vielleicht unvollendet gelassen. Dieser Ansicht kann ich nicht zustimmen.

1) Collection de textes pour servir à l'étude et à l'enseignement de l'histoire, Vie de Louis le Gros, Paris 1887. 2) P. Viollet in Bibl. de l'école des chartes XXXIV, 241—254 und Luchaire in Revue historique XXXIV, 259—276. Dieser hat freilich kaum näher das Verhältnis zwischen den beiden Texten geprüft, er spricht darüber S. 266—268, aber kann sich nicht entschliessen, eine Meinung darüber auszusprechen. Zum mindesten, meint er, müsste der in F benutzte Text eine gewisse Anzahl von Varianten gegen die bekannten gehabt haben, wenn da nicht eine ganz verschiedene Recension von Sugers Werk vorlag. Das ist freilich wenig oder gar nichts gesagt. 3) Vorrede seiner Ausgabe S. xxii—xxviii.

Molinier hat die Abweichungen und Zusätze der Hs. F meist unter dem Text gegeben, einige Capitel, die stärkere Abweichungen zeigten, hat er vollständig aus der Hs. abgedruckt S. 132—146. Dabei ist nicht immer bemerkt, dass in diesen Stellen zuweilen auch sonst in der Compilation ausgeschriebene Quellen benutzt sind. Der Abschnitt S. 140 'De morte Paschalis pape' ist aus Sugers Vita und Wilhelms von Nangis Chronik compiliert, wie leicht zu erkennen ist.

Suger c. 26.	Hs. F.	Wilhelm.
Ea tempestate venerande memorie summum pontificem Romanum Paschalem ab hac ad lucem perpetuam contigit demigrare. Cui cum de Iohanne Gaitano cancellario electione canonica constitutus papa Gelasius successisset et cuiusdam Burdini, depositi Bracarensis archiepiscopi, imperatoris Henrici violentia in sedem apostolicam intrusi, et populi Romani conducticia infestatione intolerabiliter fatigaretur et a sancta sede eorum tyrannide arceretur. . . .	Venerandememorie summus pontifex Paschalis diem signavit ultimum; cui successit Iohannes Gaitanus cancellarius, qui canonicus electus Gelasius vocatus est, seditque in sede Petri centesimus LXV. At imperator Romanorum Henricus, quia electioni non interfuerat, nec ipso consentiente electus fuerat, Hispanum quendam nomine Burdinum, archiepiscopum Bracariensem, Calixto superordinavit. Gelasius vero papa cum a sancta sede imperatoris et Romanorum tyrannide arceretur. . . .	Paschalis papa moritur; cui succedit Iohannes. Romane ecclesie cancellarius¹ et appellatur Gelasius. At imperator Henricus quia electioni non interfuerat, Hispanum quendam nomine Burdinum ei superordinavit. Gelasius autem papa, cum a sancta sede imperatoris et Romanorum tyrannide arceretur². . . .

Das Folgende stimmt mit Suger überein³. Aber am Schlusse des Abschnittes ist Sugers Bericht über seine eigene Sen-

1) So hat die eine Redaction der Chronik in der ungenügenden Ausgabe von H. Géraud S. 9, die andere abweichend daselbst N. 3.

2) Auch von Wilhelm ist hier Sugers Werk ausgeschrieben. Im Folgenden ist im Ms. F noch das Wort 'predecessores' aus Wilhelms Chronik eingesetzt, in dessen Ausgabe 'antecessores' steht.

3) In diesem Abschnitt kommt ein Wort vor, welches nicht verstanden worden ist. Es

derung an den Papst stark verkürzt und vollkommen verwässert. Man hat sicher keinen Grund, diese Verkürzung einer Uebersetzung Sugers zuzuschreiben.

Auch der folgende Abschnitt der Hs. F 'De morte Gelasii pape' ist, wie der vorige, aus Sugers Werk und Wilhelms Chronik compiliert. Aus dieser stammen darin die Worte 'ibidem quoque sepultum'¹, 'ducisque Burgundie Stephani germanus, qui . . . vocatus fuit Calixtus II'², und die längere Stelle am Schluss: 'ubi excommunicati — fautoribus excommunicavit'. — Der Abschnitt S. 145 'De restitutione prioratus Argentolii' ist ebenso aus der Stelle Wilhelms zu 1129 (ed. Géraud p. 20) und Sugers entsprechender Partie S. 100 f. zusammengesetzt. Der Compiler hat nur noch einen Zusatz gemacht³, der ihm als Mönch von St.-Denis nahe lag. An der Art der Compilation dieser Stelle wie an andern erkennt man ihn als einen gescheiten Mann, der die Feder geschickt zu gebrauchen verstand.

Ferner ist die dem 18. Capitel in F vorangestellte Stelle (S. 139) Wilhelms Chronik 1115⁴ und S. 90 N. m ebendaher 1119 und noch manches andere derselben entlehnt⁵.

Das Capitel 'Quomodo rex Anglie Henricus regem Francie debellavit' (S. 141) ist aus Sugers c. 25 (S. 91 f.) und Heinrichs von Huntingdon Hist. Anglorum compiliert. Der erste Satz 'Cum subito — sagaciter satagit' ist jenem entnommen, nur sind die Worte 'cum comite Britannie'

heisst da: 'Qui cum . . . applicuisset Magalonam, . . . cui superest solo episcopo, clericis et rara familia contempta, singularis et privata, muro tamen . . . munitissima civitas'. Dieses 'contempta' ist gleich 'contenta', eine Verwechslung, die bei den romanischen Völkern ganz gewöhnlich ist und sich aus ihrer Aussprache erklärt. Setzt man dahinter Komma, so ist der Satz in Ordnung. Das von Huguenin dafür vorgeschlagene 'completa' würde den Sinn des Satzes vollkommen verderben. 1) Wilh.: 'et ibidem sepelitur'. 2) Dieser Satz ist so ungeschickt hinter Sugers 'generosus' eingeschoben, dass der Compiler gezwungen wurde, das folgende wiederum mit 'Hic generosus genere' einzuleiten. 3) 'diu — occupaverant'. 4) Nur hat die Hs. 'Anno isto et sequente' statt 'Circa idem tempus' der Ausgabe von Géraud, und ist nach einigen Worten 'et in his duobus annis' eingeschoben. Aber man weiss nicht, ob das nicht in einer Redaction von Wilhelms Chronik steht. 5) Wenn z. B. für Sugers 'Qui ergo intimi eius et familiares eramus' es in F heisst (S. 122 N. z): 'vir Dei Bernardus, dominus Sugeri abbas Sancti Dyonisii et qui intimi regis familiares erant', so entnahm der Compiler den 'vir Dei Bernardus' Wilhelms Chronik S. 21 f., wo unter den J. 1130. 1131 von Einwirkungen Bernhards auf den König die Rede ist. — S. 123 N. d entstammt die Nachricht über die Weihe der St.-Medardskirche in Soissons durch Innocenz II. sicher Wilhelms Chronik 1131, S. 23. Deren Einleitung 'Antequam — visitasset' ist wohl Eigenthum des Compilers.

anderswoher eingefügt¹. Der Hist. Angl. entstammt der folgende Satz: 'In prima — pedites collocaverat'². Es folgt wieder ein Passus aus Suger: 'Rex autem — manu repulerunt' ohne bemerkenswerthe Varianten³. Das Folgende ist alles wieder mit einigen stilistischen Abänderungen der Hist. Angl. entlehnt.

Von dem Zusatz auf S. 52 N. n ist nicht nur der Anfang aus derselben Quelle entlehnt, wie Molinier bemerkte, sondern er ist gänzlich daraus (p. 238 sq.) abgeschrieben, nur hat der Compiler an Stelle zweier Namen Normannischer Ritter, die ihm gleichgültig waren, gesetzt: 'plures milites Normannie, qui contra eum rebellaverant'. Ebenso stammt der Zusatz auf S. 85 N. g aus Heinrichs von Huntingdon Buch S. 239, aber, um zu Sugers Text wieder überzuleiten, hat der Compiler die Worte: 'quo tamen non obstante — transfretavit' hinzugefügt.

Aus einer von Molinier nicht genannten Quelle sind andere Zusätze zu Sugers Text gemacht. Der auf S. 29 'Pontem-tremulum — pervenisset' ist wörtlich aus Gotifreds von Viterbo Pantheon XXIII, 42⁴ entnommen. Der Zusatz auf S. 31 ist aus eben diesem Capitel des Pantheon und Suger compiliert. Da das in etwas complicierter Weise geschehen ist, setze ich die Stellen hierher:

Gotifr.

Papa aliquandiu capto et detento, imperator a civibus revocatur, et episcoporum investituras, id est anulum et baculum, a papa recipiens, ipsum papam et cives Romanos muneribus reconciliare curavit.

Hs. F.

Cum imperator Henricus investituras episcoporum, id est annulum et baculum, a papa extorsisset violenter, ut superius dictum est, et idem imperator Romanos muneribus reconciliare studeret, dominus papa ab heremo, quam petierat, revocatur.

1) Nämlich an einer früheren Stelle von Heinrichs von Huntingdon Hist. Angl. p. 240 heisst es: 'Rex tamen . . . in auxilio suo . . . consulem Britannorum habebat'. Für 'consul' bei Heinrich hat der Compiler stets 'comes' gesetzt. 2) Ed. Th. Arnold p. 241. Der Compiler hat nur zur Anknüpfung des Satzes 'namque' eingesetzt. 3) Nur hat der Compiler 'eos' in 'hostes' verändert, was er wegen des aus Hist. Angl. eingefügten Satzes thun musste. 4) SS. XXII, 255. Sonderbarer Weise sagt Molinier zu diesem Abschnitt S. 29, er wisse nicht, wie der Mons Gaudii bei Rom heute heisse. Es ist doch allbekannt, dass das der Monte Mario ist.

Im ersten Satze wiederholt der Compiler nur, wie er selbst sagt, etwas, was schon oben gesagt war, nämlich was bei Suger steht: 'Aliud etiam de manu domini pape . . . privilegium extorsit', fügt aber Gotifreds Worte da ein. Statt den Kaiser bei Gotifred lässt er den Papst zurückgerufen werden, weil Suger sagte: 'papa ad heremum solitudinis confugit, moramque ibidem perpetuam fecisset, si . . . Romanorum violentia coactum non reduxisset'. Um dann zu Sugers Text wieder übergehen zu können, schiebt der Compiler nach der angeführten Stelle die Worte ein: 'et quamvis ecclesia propter patratum facinus importabiliter turbaretur' und fährt dann die folgende Suger-Stelle wegen des eingefügten Satzes nothwendig verändernd fort¹:

Hs. F.

dominus tamen Iesus Christus, redemptor et deffensor ipsius, non eam diutius conculcari sustinuit. Cardinales namque et ceteri, qui cum papa detenti nec fide obligati fuerant, causam fluctuantis ecclesie suscipientes, regis Francie Ludovici suffragio etc.

Suger.

Verum dominus Iesus Christus, redemptor et defensor ecclesie sue, nec eam diutius conculcari nec imperatorem impune ferre sustinuit. Qui etenim nec tenti nec fide obligati fuerant, causam ecclesie fluctuantis suscipientes, domini designati² Ludovici suffragio.

Durch die Worte 'Cardinales — detenti' ist der Sinn der entsprechenden Worte Sugers in das Gegentheil verkehrt. Es ist klar, dass das nicht Suger, sondern nur der späte Compiler gethan haben kann, wohl weil Suger vorher gesagt hatte (S. 30): 'clamant . . . ut . . . episcopi quam cardinales capiantur' und 'cardinales et episcopos³ turpiter exuens inhoneste tractavit'.

Wir erkennen an dieser Stelle, dass der Compiler mit den von ihm benutzten Quellen zuweilen, namentlich, wenn er deren Berichte mit einander verbindet, doch recht frei verfährt.

Die Stelle über Boemunds von Antiochien Reise nach Frankreich und seine und Tancreds Heirath ist sicher aus

1) Die Angabe in Note y auf S. 31 der Ausgabe: 'Les lignes suivantes manquent dans F' besagt etwas nicht richtiges. 2) Luchaire a. a. O. S. 267 N. 2 bemerkt, dieses 'domini designati', das nur bis zur Krönung des Königs 1108 richtig hätte gesagt werden können, sei richtig in F verwandelt in 'regis', da es sich hier um Ereignisse der J. 1111/2 handle. Aber die Aenderung lag dem Compiler so nahe, dass ich darauf gar nichts geben kann. 3) So falsch die Hs. F.

Suger und einer Kreuzzugsquelle compiliert. Die letztere zu entdecken, gelang mir nicht gleich, da ich viel Zeit auf diese Untersuchung nicht verwenden wollte, doch dürfte es dieselbe sein, welche bei Marinus Sanutus l. III, p. 6, c. 5, Bongars, *Gesta Dei per Francos* II, 153 benutzt ist. Denn da finden sich die meisten Angaben, welche in F zu Sugers Bericht hinzugefügt sind¹.

Ein grosser Theil der Zusätze der Hs. F zu Sugers Text ist somit auf andere bekannte Quellen zurückgeführt². Es bleibt dann allerdings ein Rest übrig, für den ich die Quelle nicht angeben kann, so namentlich in dem Bericht über den Zusammenstoss Kaiser Heinrichs V. mit Ludwig VI. vom J. 1124 (S. 142 ff.). Wenn aber die Erweiterungen, die hier vorliegen, nicht von dem Compiler herrühren, so können sie doch unmöglich auf eine alte Quelle zurückgehen. Man sieht leicht, dass da der längere Zusatz 'Ibi dum varie — expectari pede fixo' über die Berathung zu Paris, was dem feindlichen Einbruch Heinrichs V. gegenüber zu thun sei, im wesentlichen desselben Inhaltes ist wie die bald darauf von Suger übernommene Stelle über die Berathung zu Reims, wie dem Feinde gegenüber zu handeln sei. An den Bericht über die Berathung zu Reims schliesst sich in F die Erzählung, wie Ludwig zu St.-Denis das Feldzeichen des h. Dionys feierlich ergreift, um damit in den Krieg zu ziehen. Die berühmte Stelle Sugers, an welcher dieser dasselbe berichtet (S. 101 f.),

1) Besonders Tancreds Heirath mit Cäcilie, der Tochter Philipps I. von Frankreich. 2) Einige vor 1113 entstammen vielleicht dem nicht gedruckten Theile der Chronik Wilhelms von Nangis. Das ist, wie Luchaire a. a. O. S. 269 angiebt, mit dem Zusatz von F auf S. 52 N. m. der Fall. Derselbe Passus findet sich auch in der Chronik oder vielmehr dem Werk über den h. Dionysius Ivo's von St.-Denis (Berliner Hs. f. 62^d), wie Luchaire a. a. O. bemerkt, und zwar fast ganz wörtlich mit F übereinstimmend. Ist die Stelle nun nicht aus Wilhelms Chronik genommen, so ist sie sicher aus Ivo's Werk abgeschrieben. Ueber dieses letztere Werk bin ich früher in die Lage gekommen, etwas wider meinen Willen zu veröffentlichen, N. A. VIII, 184 ff., wo ich es, früherer Ansicht folgend, Wilhelm Scotus zuschrieb. W. Wattenbach, der damals die Bearbeitung des Berliner Hss.-Kataloges übernommen hatte, bat mich, ihn über den Inhalt der Berliner Hs. zu unterrichten. Ich schrieb einiges für ihn nach dem mir zunächst bekannten Material nieder, und meine Mittheilungen liess Wattenbach im Neuen Archiv drucken. Bis ich die Correctur dazu erhielt, wusste ich nicht, dass er es gethan hatte, sonst hätte ich mich wohl besser über das Werk unterrichtet, denn es war der Aufsatz von L. Delisle, *Notice sur un recueil historique présenté à Philippe le Long par Gilles de Pontoise* von mir übersehen, der über dieses Werk abschliessend handelt. Herr L. Delisle hatte dann die Güte, mir den Aufsatz zu übersenden.

ist darin vollständig umgearbeitet, aber man erkennt bald, dass hier nicht eine alte Quelle, gar Suger selbst, sondern ein Mann, der nicht vor dem 14. Jh. lebte, zu uns spricht. Es kommt darin der Satz vor: *'dixit se more priscorum regum auriflammam velle sumere ab altari'*. Nun ist das Wort *'auriflamma'* im 12. Jh. noch unerhört¹, und dass schon die alten fränkischen und französischen Könige das Feldzeichen des h. Dionys in den Krieg mitzunehmen pflegten, ist eine Legende, die sich frühestens im 13. Jh., und zwar zu St.-Denis selbst, ausgebildet hat. Erst Ludwig VI. hat eben bei dieser Gelegenheit im J. 1124 die Oriflamme zum ersten Male in den Krieg mit sich geführt. Sie war damals noch nicht das Kriegsbanner Frankreichs, sondern der Grafschaft Vexin, welche Ludwig VI. vom Kloster St.-Denis zu Lehen genommen hatte, nicht als König, sondern als Lehensmann dieses Klosters liess er dies Feldzeichen sich vorantragen.

Liegt hier wirklich eine ältere Quelle vor, so muss sie im 14. Jh. erst zu St.-Denis entstanden sein. Nur zu Paris, wo noch manches ungedruckte Chronikenmaterial liegt, kann man ausmachen, ob eine solche ältere Quelle existiert oder nicht, und welche Stellen der Hs. F etwa noch auf eine solche zurückgehen. Solche Zusätze zu Sugers Text, welche man ein Recht hätte Suger selbst zuzuschreiben, finden sich in ihr nicht. Man bemerkt im Gegentheil da, wo der Compiler Sugers bekannten Text verlässt, stets eine Schreibart, die mit dem manirierten, verzwickt gekünstelten Stil Sugers nichts gemein hat. Sie enthält eine ganz geschickte Compilation, der irgend ein selbständiger Quellenwerth nicht zukommt.

Zuweilen sind anscheinende Zusätze des Compilers nicht einer andern Quelle entnommen, sondern sie ergaben sich ihm aus Sugers Text, den er, da er ihm mit Recht ungeschickt und zu wenig verständlich erschien, frei umgestaltete. So hat er das XIX. Capitel Sugers (S. 70 f.), das in einer wirklich abscheulichen Sprache geschrieben ist, stilistisch sehr bedeutend verändert, um es leichter verständlich zu machen. Ganz umgestaltet ist folgende Stelle:

1) Nach Ducange - Henschel, Gloss. ed. L. Favre I, 468 kommt es französisch zuerst bei Guillaume Guiart, also zu Anfang des 14. Jh., vor. In der Philipis des Wilhelm Britto XI, 36 heisst es zuerst: *'Quod cum flamma habet vulgariter aurea nomen'*.

Suger.

cum multo et sumptuoso labore ad optinendum (castrum rex) insudasset, absque prefati Hugonis deliberatione, quia comitis nepos erat, minime potuit. Data igitur his explendis die et loco, patenter malorum presago, scilicet apud villam episcopi Parisiensis Moussiacum, cum convenissemus, et in parte nociva et in parte iuvativa foret eius deliberatio, quia non potuimus quod voluimus, voluimus quod potuimus.

Hs. F.

cum multo et sumptuoso labore ad obtinendum illud insudasset, tandem tamen conclusum est, quod absque consensu Hugonis, cui castri possessio competebat, eo nequibat potiri. Igitur ad negotium complendum data die et loco, patenter malorum presago, scilicet apud villam episcopi Parisiensis Moussiacum nomine, rex cum multis baronibus et consilio venit¹, Hugone tunc de Castro-Landulfi extracto, cum ibidem adductus propter hoc fuisset, et electi fuissent, qui negotium tractarent, quia ibi fuerunt qui regi favebant et alii qui eidem nocebant, ideo tunc non totum quod voluit, sed quod potuit expedivit.

Nur die gesperrten Worte enthalten hier einen wirklich sachlichen Zusatz, aber auch dieser ergab sich aus Sugers Text von selbst, denn aus dem folgenden Satz geht hervor, dass Hugo von Puiset, von dem hier die Rede ist, in Moissy zugegen war. Da nun Suger S. 66 von ihm gesagt hatte 'Hugone in turre Castri-Landulfi incluso', so sah jeder aufmerksame Leser, dass er inzwischen befreit sein musste. Molinier hat gesagt, der zweite Theil der angeführten Stelle sei in den Chroniques de St.-Denis nach dem Text der Hs. F, nicht nach dem Sugers übersetzt. Das ist indessen nicht der Fall, sie folgen durchaus Sugers Worten, aber auch in ihnen ist zugesetzt: 'Si fu Hues traiz de la prison de la tor de Chastiau-Landon'. Es kann das von dem Uebersetzer wie von dem Compiler selbständig hinzugesetzt sein, da es sich aus dem Zusammenhange für Jeden ergab. Möglicher Weise hatte auch ein Leser in einer Suger-Hs. Worte, die das besagten, an den

1) Mit den Worten 'rex — venit' giebt der Compiler natürlich das 'convenissemus' Sugers wieder, da er nicht in der ersten Person sprechen konnte.

Rand geschrieben. Sicherlich folgen die Chroniques auch in diesem Zusatz nicht der Hs. F, denn ihre Worte 'de la tor' entsprechen mehr als diese dem 'in turre' der oben angeführten Suger-Stelle. Dass irgend Jemand in der Umarbeitung der ganzen Stelle von F, die überaus frei ist, etwas finden könnte, was ihn veranlassen möchte, diese Umarbeitung Suger selbst zuzuschreiben, erscheint mir ganz undenkbar.

Noch weniger kann ich einzelne Lesarten der Hs. F, welche angeführt sind, von irgend welcher Bedeutung erachten, um die Ansicht des Herrn Herausgebers zu bestätigen. Wenn es S. 39 heisst: Philipp I. hätte sich nicht in St.-Denis begraben lassen wollen 'eo quod minus bene erga ecclesiam se habuerat', so kann ich das 'eandem', das F vor 'ecclesiam' einfügt, nur für eine zwar nahe liegende, aber doch falsche Interpolation halten. Philipp hatte sich gegen die allgemeine Kirche übel genug verhalten, dass der Gedanke auftauchen konnte, er halte sich des Begräbnisses in der Königsgruft von St.-Denis für unwerth.

Ganz richtig ist, dass die S. 42 in F hinzugesetzten Worte 'custodes oppidi' den Sinn des Satzes klarer machen, aber unumgänglich nothwendig sind sie nicht, und der Satz ist auch ohne sie verständlich. Auch der Uebersetzer der Chroniques de St.-Denis hat ihn richtig verstanden, indem er schrieb 'ceulx du chastel'. Beide Benutzer haben das fehlende Substantiv richtig, aber auf verschiedene Weise ergänzt¹.

Wenn S. 49 erzählt wird, dass die Grossen sich zum Heerzuge um den König sammelten, und da statt 'Teobaldo palatino' in F steht 'Theobaldo de novo pacificato regi', kann ich nur schliessen, dass der späte Compiler den Zusatz gemacht hat, da vom Grafen Theobald zuletzt c. 10, S. 35 f. als Feinde des Königs die Rede war². Solche erklärenden Zusätze machte der Compiler vielfach theils selbst, theils entnahm er sie anderen Quellen.

1) Für ganz unmöglich halte ich, dass S. 42 in dem Satze 'opimabat enim castellum veterana militum nobilitas' die Lesart 'opprimebat' von F, welche der Herr Herausgeber beinahe vorziehen möchte, irgend zulässig wäre. Sie verdirbt den Sinn des, wie mir scheint, völlig klaren Zwischensatzes vollständig. Wenn man 'opimabat' mit 'es erfüllte' übersetzt, giebt man das, was Suger sagen wollte, zwar nicht vollständig, aber annähernd wieder. Es liegt weiter darin der Begriff, dass die Anwesenheit vieler Ritter den Ort bedeutend machte. Zu 'opprimebat' passt schon nicht die 'nobilitas', und 'enim' wäre in dem ganzen Zusammenhange bei dieser Lesart vollkommen unbegreiflich. 2) Ebenso kann ich p. 18 N. v nur für einen erklärenden Zusatz des Compilers halten.

S. 32 Z. 5 ff. haben die Hss.: 'nec ab infestacione aut heredacione (Kaiser Heinrichs V.) usque in condignam pessime vite . . . defavillacionem supersederunt' (die päpstlichen Legaten). Nur die Hs. F hat 'exheredatione'. In den andern Hss. liegt zweifellos ein Fehler vor, wie der zu verbessern ist, lasse ich dahingestellt¹. Der Sinn verlangt etwa 'vexatione', 'tribulatione' (eradicatione?) oder ein anderes ähnliches Wort. Die Lesart von F kann ich nur für einen Besserungsversuch halten, und wäre die Lesart selbst richtig², so liegt die Correctur doch so nahe, dass mit ihr nichts beweisbar ist. Diese Stelle, wie manche andere, ergiebt, dass sämtliche Hss. auf ein schon fehlerhaftes Exemplar zurückgehen³. Aber schon das Original kann solche Fehler gehabt haben. An einigen Stellen machen sie den Eindruck, als ob sie nicht durch Verlesung, sondern durch Verhören entstanden sind. Suger könnte sein Werk einem Schreiber dictiert haben. Das zu erkennen wäre wichtig, um eine Handhabe für die richtige Verbesserung der Fehler zu gewinnen.

Wenn eine sehr lange Periode⁴ (S. 24), wie sie Suger liebt, in F durch eingeschaltetes 'Hic erat' (N. v) in eine für uns besser lesbare Form zerlegt ist, so beweist mir das nur, dass der Compiler diese Aenderung wie ganz ähnliche an vielen anderen Stellen vorgenommen hat. In F fehlt an dieser Stelle Z. 6 das unentbehrliche Verbum wie in den anderen Hss. Der Herr Herausgeber hat es aus der ganz untergeordneten Hs. G eingesetzt ('accessit'). Aber es ist klar, dass es in dieser vom Schreiber ergänzt ist, dass es in dem Archetyp, auf welchen alle vorhandenen Hss. zurückgehen, gefehlt hat. Wie ist es denn nun möglich, anzunehmen, dass Suger diese Stelle später über-

I) Die Correctur der Benedictiner 'praedatione' ist sicher zu verwerfen. 2) Denn Suger braucht allerdings 'exheredare, exheredatio' in einer von der ursprünglichen sehr entfernten Bedeutung S. 24 Z. 14, 83 Z. 1. 3) Das hat Molinier nur gelegentlich S. 104 N. v bemerkt und nicht als sicher hingestellt, während es doch zweifellos ist. 4) In dieser, die über Heinrich V. handelt, und in welcher auch von der Absetzung Heinrichs IV. die Rede ist, ist zweifellos der Brief des letzteren an König Philipp I. von Frankreich, Jaffé, Bibl. V, 241 ff., n. 129, benutzt. Die Worte 'ut insignia regalia, videlicet coronam, sceptrum et lanceam sancti Mauricii redderet . . . impiissime coegit' entstammen folgenden des Briefes: 'nisi . . . omnia regni insignia redderem . . . coronam, sceptrum, crucem, lanceam et gladium misi Moguntiam'. Wenn Suger sicher falsch sagt: 'inimicorum verberibus et iniuriis coegit', dürfte er das aus den oberflächlich gelesenen Worten des Briefes 'ut taceam obprobria, iniurias, minas, gladios in cervicem meum exertos' gemacht haben.

arbeitet und dennoch diesen Fehler nicht verbessert haben soll?

Hätte aber F selbst richtige Lesarten, die in allen anderen Hss. verdorben sind, aus einer Hs. der Vita Ludowici VI. überkommen¹ — was mir noch nicht erwiesen scheint —, so würde daraus nur hervorgehen, dass diese Hs. auf eine besondere, die übrigen Hss. auf ein und dieselbe Copie des Archetyps zurückgehen².

Ganz unverständlich ist mir, was eine Notiz in F über die Erwählung Sugers zum Abt von St.-Denis, die Molinier S. XXVII abdruckt, etwa bedeuten soll für die Hypothese, dass Suger sein Werk noch einmal überarbeitet hat. Sie ist einfach abgeschrieben³ aus einem Zusatz der Hs. F, der bei Molinier S. 95 N. j steht. Bevor der Compiler da Sugers eigene Erzählung über seine Wahl zum Abte abschrieb, hat er Wilhelms von Nangis Notiz zu 1122 (ed. Géraud S. 13) etwas verkürzt vorangesetzt und dieser hinzugefügt: 'et quia temporibus istis historie Francorum scriptor erat, que de et super sua electione scripsit, hic dignum duximus inserendum'. Durchaus kann ich nicht verstehen, was hieran räthselhaftes ist, wie Molinier sagt. Dass Suger zu jener Zeit 'historie Francorum scriptor' war, musste der Compiler ja wissen, da er dessen Vita Ludowici VI. abschrieb, und diesen Passus setzte er hin, weil er im folgenden Sugers Bericht wörtlich abschrieb, also auch die Worte, wo der in der ersten Person von sich selbst spricht, beibehielt.

Für gewöhnlich nämlich ändert der Compiler die Worte, mit denen Suger von sich selbst in erster Person spricht, so um, dass er dessen Namen einsetzt und dann von ihm in der dritten Person spricht. An den ersten Stellen⁴ aber, in denen Suger von sich spricht, hat er dessen Worte unverändert gelassen. Einmal (S. 25) hat er da statt 'et nos ipsi interfuimus' geschrieben 'et nos, qui historiam domini Ludovici scripsimus, interfuimus'. Das hat er gethan, um dem Leser klar zu machen, wer hier spricht, um seine, des späten Compilers Person von der des Verfassers der Vita Ludowici VI. deutlich zu trennen. Die Herren, welche sich früher mit dieser Hs. be-

1) Zu verbessern versucht hat er viele, von diesen ist nicht die Rede. Die Stellen, welche Luchaire, *Revue hist.* XXXIV, 267 anführt, beweisen gar nichts, sie gründen sich zumeist auf Fehler der früheren Ausgaben.

2) Der Herr Herausgeber hat leider eine Affiliation der Hss. nicht versucht. 3) Nur 'A. D. 1123' ist vorausgesetzt. 4) S. 23. 25. 31. Es scheint, dass ihm erst bei fortschreitendem Abschreiben der Vita Ludowici VI. klar geworden ist, wer deren Verfasser war.

schäftigt haben, haben gerade in diesen Worten den Hauptbeweisgrund gefunden, dass in ihr ein uns unbekannter Text Sunders benutzt sei, indem sie meinten, die abgeänderten Worte müssten von Suger selbst herrühren, aber, wie ich meine, ganz mit Unrecht, denn die Erklärung, welche ich soeben von den Worten gegeben habe, ist, glaube ich, vollkommen befriedigend, und man braucht ihretwegen keineswegs zu einer so unwahrscheinlichen Annahme, wie der einer Neubearbeitung der Vita Ludowici durch Suger selbst, zu kommen.

Der Compiler hat nur den uns bekannten Text von Sunders Werk gehabt. Dieses Ergebnis scheint mir vollkommen sicher, wenn ich die Untersuchung auch nicht so gründlich durchgeführt habe, um alle die zahlreichen Stellen, an denen F von dem bekannten Text abweicht, eingehend zu prüfen.
